

# "Straßenkatzen Köln e. V."



Name/Ruf-Nr. des Vermittlers: \_\_\_\_\_

## Abgabevertrag

der Verein „Straßenkatzen Köln e.V.“ übergibt an:

**Herrn/Frau**

|                        |                        |                            |           |
|------------------------|------------------------|----------------------------|-----------|
| Name/Vorname:          | geb.:                  |                            |           |
| Straße:                | Ort:                   |                            |           |
| Tel.-Nr.:              | Beruf:                 |                            |           |
| Paß/Reisepaß-Nr.:      | ausgestellt in/am:     |                            |           |
| <b>folgendes Tier:</b> | Art:                   |                            |           |
| Kastriert:             | Täto-Nr.:              | Ohr rts.:                  | Ohr lks.: |
| Geschlecht:            | Chip-Nr.:              |                            |           |
| Name:                  | Alter:                 |                            |           |
| Farbe:                 |                        |                            |           |
| FIV/Leukose-Test am:   | FIV: negativ / positiv | Leukose: negativ / positiv |           |

Sonstiges: \_\_\_\_\_

- Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier in guter Pflege zu halten, alle Mißhandlungen zu vermeiden und solche durch Dritte nicht zu dulden. Im Krankheitsfalle sorgt er umgehend für tierärztliche Betreuung.
  - Der Übernehmer verpflichtet sich ausdrücklich bei Übernahme einer unkastrierten Katze, diese spätestens im Alter von 8 Monaten kastrieren zu lassen. Ebenfalls verpflichtet sich der Übernehmer zur Kennzeichnung der Katze mittels Ohrtätowierung oder durch Transponder (Chip). Eine Registrierung der Katze (Tasso / Haustierzentralregister) wird dringend empfohlen.
  - Grundsätzlich werden Tiere nur abgegeben, wenn sie künftig in der Wohnung gehalten werden. Haustiere brauchen Familienanschluß. Ihre Unterbringung in dunklen, schlecht belüfteten, feuchten oder zu kleinen Räumen ist untersagt.
  - Das Tier wird gehalten als: Wohnungskatze  mit Freigang
  - Das Tier darf keinesfalls weiter verkauft oder verschenkt werden.** Es ist, wenn es unvermeidlich wieder abgegeben werden muß, kostenlos an den Verein „Straßenkatzen Köln e.V.“ nach vorheriger Rücksprache zurückzugeben. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Vertragsstrafe von 800 € zu zahlen. Der Übernehmer hält das Tier solange, bis ein neuer Besitzer seitens des Tierschutzvereines gefunden ist, wenn eine Rückübernahme aus Platzgründen nicht möglich ist.
  - Die Einhaltung der Vereinbarungen darf von Beauftragten des Vereines „Straßenkatzen Köln e.V.“ jederzeit überprüft werden. Ist die Tierhaltung zu beanstanden und wird die Zuwiderhandlung trotz einmaliger Abmahnung fortgesetzt, kann der Tierschutzverein die Rückübertragung des Eigentums am Tier und die Herausgabe verlangen. Eine Entschädigung hat der Tierschutzverein nicht zu leisten.
  - Die Tötung des Tieres bedarf der Zustimmung des Tierschutzvereines. Sie hat schmerzlos und ausschließlich durch einen Tierarzt zu erfolgen. Muß das Tier in dringenden Fällen sofort eingeschläfert werden, so ist der Verein unverzüglich zu benachrichtigen.
  - Mit Tieren, die der Tierschutzverein abgibt, darf nicht gezüchtet werden, um das bestehende Haustierelend nicht weiter zu vergrößern. Bei einem unbeabsichtigtem Wurf einer Katze ist unverzüglich der Tierschutzverein zu verständigen. Die Jungen dürfen nur mit Schutzvertrag des Vereines an Dritte weitergegeben werden.
  - Ein Abhandenkommen des Tieres meldet der Übernehmer sofort dem Tierschutzverein**, bei Tasso und der Polizei. Eine Suchmeldung in der örtlichen Tagespresse wird empfohlen.
  - Wenn ein Wohnungs- bzw. Ortswechsel stattfindet, so teilt der Übernehmer seine neue Anschrift und Telefonnummer dem Tierschutzverein mit.
  - Eine Gewährleistung über den gesundheitlichen Zustand und die charakterlichen Eigenschaften des Tieres wird nicht gegeben. Regreßansprüche gegenüber dem Tierschutzverein bei auftretenden Erkrankungen nach der Übernahme können nicht gestellt werden. Ein sog. FIP-Test (Coronavirustiterbestimmung) ist in der Regel nicht erfolgt, es sei denn, hierüber ist im Vertrag etwas anderes vermerkt.
  - Für den Fall, daß der Vorbesitzer eines Fundtieres bekannt wird und Ansprüche auf das Tier erhebt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
  - Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.
  - Zum Zeitpunkt der Vermittlung sind keine sichtbaren Gesundheitsschäden erkennbar und bekannt. Bekannte gesundheitliche Probleme sind – wenn vorhanden – separat schriftlich aufgeführt.**
- Der Übernehmer bestätigt, eine Ausfertigung des Vertrages erhalten zu haben.

Ort/Datum:

Spende:

„Straßenkatzen Köln e.V.“

Übernehmer

„Straßenkatzen Köln e.V.“ ♦ Stenzelbergstraße 28 ♦ 50939 Köln

1. Vorsitzende: Gabriela Kelterbaum ♦ Gartenstraße 5 ♦ 50354 Hürth ♦ Ruf: 02233 – 377 886

2. Vorsitzende: Margot Franz ♦ Stenzelbergstraße 28 ♦ 50939 Köln ♦ Ruf: 0221 – 44 53 26

www.strassenkatzen-koeln.de ♦ Email: SKK@strassenkatzen-koeln.de

Spendenkonto: Sparkasse KölnBonn ♦ BLZ: 370 501 98 ♦ Konto: 135 227 43